

Danach ist ein derartiges Gutachten grundsätzlich von einem Facharzt für Psychiatrie zu erstatten. Unerheblich ist es demgegenüber, ob der Sachverständige aus Sicht des Nachlassgerichts für die Erstattung derartiger Gutachten geeignet ist und ob der Sachverständige in der Vergangenheit bereits derartige Gutachten erstattet hat.

(bearbeitet von Prof. Dr. Wolfgang Burandt, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht)

Die vollständige Entscheidung finden Sie unter der WK-Fundstelle: WKRS 2020, 10493

Übrigens ...

Sachverständige als (un-)heimliche Entscheider in Familiensachen!?

Ernst¹ fragt (es) sich, ob der Sachverständige der Entscheider im familienrechtlichen Verfahren ist. Ist dies bei Sachverständigengutachten zur Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleich auch so?

Der Unternehmensbewerter wird als Sachverständiger in diesem Verfahren zumindest ein »Vorentscheider«, wenn die folgenden Procedere im Verfahren anzutreffen sind:

Häufig fehlt **erstens** im Zusammenhang mit der Beweiserhebung zum Wert eines Unternehmens im Zugewinnausgleich die Anordnung des Gerichts, nach welcher Bewertungsmethode die Bewertung vorzunehmen ist. Dies nehmen die Sachverständigen dann häufig zum Anlass, nicht etwa nachzufragen, welche Bewertungsmethode zur Anwendung zu bringen sein soll; vielmehr beginnen sie »munter« mit der Bewertung und lassen dann im Gutachten häufig noch seitenweise Ausführungen zu verschiedenen Bewertungsmethoden folgen. Dann liegt letztlich ein Gutachten vor, dessen Methodenauswahl durch den Sachverständigen zumindest den psychologischen Ankereffekt auslöst.

Vielmehr ist es Aufgabe des sachverständig beratenen Tatrichters die Bewertungsmethode selbst auszuwählen.² Schließlich obliegt dem Tatrichter die Feststellung der Tatsachen im Familienstreitverfahren gem. §§ 286, 287 ZPO.³ Dies gilt dann konsequenterweise für alle Bewertungen im Zugewinnausgleich und damit z.B. auch für die Immobilienbewertung!

Die Auswahl der Bewertungsmethode ist nicht Aufgabe des Sachverständigen! Er hat als Berater des Gerichts fungieren.

Winkt das Gericht das Sachverständigengutachten mit Methodenauswahl des Sachverständigen durch, erhebt sich der Sachverständige faktisch zum Entscheider der streitentscheidenden Rechtsfrage des Unternehmenswerts, was sogar das Richterprivileg nach Art. 92 Alt. 1 GG tangiert.⁴

Typisch ist dann **zweitens** auch bei der Beanstandung von irgendwelchen Bewertungsparametern und bewerterischen Ansätzen, von denen es in der Unternehmensbewertung zahllose und werttreibende gibt, dass diese durch den Sachverständigen »bis zur letzten Patronenkugel« verteidigt werden.

Dazu besteht keinerlei Notwendigkeit, denn das Gericht hat im Zuge seiner Tatsachenfeststellung alle Bewertungsparameter zu überprüfen und gegebenenfalls durch eigenen wertenden Ansatz zu ersetzen oder zu modifizieren. Der Wert selbst ist demgegenüber, wie schon ausgeführt, als streitentscheidend Rechtsfrage.

Aufgabe des Sachverständigen ist es die Bewertungsparameter, die er zugrunde legt, stimmig zu begründen, um gleichzeitig zu erklären, dass das Gericht bei anderer Ansicht diese gegebenenfalls zu modifizieren hat. Solche Änderungen von Bewertungsparametern werden gegenwärtig auch schon von Familiengerichten und nicht nur von gesellschaftsrechtlichen Senaten an Oberlandesgerichten vorgenommen.

Nur so lässt sich vermeiden, dass sich der Sachverständige zum (un-)heimlichen Entscheider des Verfahrens aufschwingt. Dies können und müssen die Verfahrensbeteiligten verhindern.

Bernd Kuckenburg

- 1 Ernst, Jugendamt, Verfahrensbeistand und Sachverständiger – heimliche und eigentliche Entscheider im Kindschaftsverfahren? FF 2020, 195 ff.
- 2 BGH FamRZ 2011, 622 und 1367; Kuckenburg FuR 2012, 222 [281]; BGH FamRZ 1999, 361.
- 3 Kuckenburg/Perleberg-Kölbl, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, D Rn. 2 ff.
- 4 Kuckenburg/Perleberg-Kölbl, Unternehmen und Unternehmer im Familienrecht, D Rn. 2.